



Rubrik: Mitteilungen an Gesellschafter
Unterrubrik: Einladung zur Generalversammlung
Publikationsdatum: SHAB - 16.07.2019
Meldungsnummer: UP04-0000001180
Kanton: SZ

Publizierende Stelle:
Afrika Gold AG, Firststrasse 15, 8835 Feusisberg
Anhang:
GV Einladung Afrika Gold AG - 2019-08-05.pdf

Einladung zur ordentlichen Generalversammlung Afrika Gold AG

Afrika Gold AG
CHE-114.146.053
Firststrasse 15
8835 Feusisberg

Angaben zur Generalversammlung:
05.08.2019, 13:15 Uhr, in den Räumlichkeiten der Gesellschaft an der Firststr. 15, 8835 Feusisberg

Einladungstext/Traktanden:

Traktanden und Anträge des Verwaltungsrates

1. Genehmigung der Jahresrechnung 2017/2018
2. Verwendung des Bilanzverlustes
3. Entlastung der verantwortlichen Organe für das Geschäftsjahr 2017/2018
4. Ordentliche Kapitalerhöhung von maximal CHF 600'000.00 und Schaffung einer neuen Aktienkategorie (Stimmrechts- und Vorzugsaktien)
5. Statutenänderung (Anpassung von Art. 13)

Rechtliche Hinweise:

Teilnahmeberechtigung

Stimmberechtigt sind die am 31. Juli im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre. In der Zeit vom 1. August bis und mit 5. August 2019 ist das Aktienregister geschlossen. Aktienübertragungen werden in dieser Zeit nicht vorgenommen.

Anmeldungen

Die Aktionäre müssen ihre Anmeldung bis spätestens 29. Juli 2019 (Eintreffen) an folgende Adresse senden:

Afrika Gold AG, Firststr. 15, CH-8835 Feusisberg (Schweiz)

oder

Fax: +41(0)44 786 86 87

oder

E-Mail: ir@afrika-gold.ch

Die Zutrittskarte wird Ihnen dann zugestellt.

Stellvertretung und Vollmacht

Aktionäre, die nicht persönlich an der Generalversammlung teilnehmen, können sich durch Erteilung der entsprechenden Vollmacht durch einen anderen Aktionär, einen Dritten oder einen Depotvertreter vertreten lassen. Die ausgefüllte schriftliche Vollmacht und etwaige Stimminstruktionen sind dem Bevollmächtigten mitzugeben.

Depotvertreter

Depotvertreter werden gebeten, der Afrika Gold AG frühzeitig, jedoch spätestens bis zum 30. Juli 2019, 17 Uhr die Anzahl der von ihnen vertretenen Aktien bekannt zu geben. Als Depotvertreter gelten die dem schweizerischen Bundesgesetz über Banken und Sparkassen unterstellten Institute und gewerbsmässigen Vermögensverwalter.